



Gartenordnung des Familiengarten-Vereins Münchenstein



Vorschriften fürs Anlegen und Bepflanzen
von
Familiengärten

Version 2024



1. Bauten und Einrichtungen

Baubewilligung

Um Fehldispositionen zu vermeiden, ist der Gartenpächter verpflichtet, vor Beginn aller Bau- und Umgestaltungsmassnahmen, Geländeanschlüpfungen oder Abgrabungen dem Vereinsvorstand vom jeweiligen Vorhaben Kenntnis zu geben und dessen schriftliche Einwilligung einzuholen (Baubewilligungs-Gesuch).

Ohne schriftliche Bewilligung vorgenommene Änderungen oder Bauten müssen auf Anordnung hin umgehend wieder entfernt werden.

Nach der Ausführung des Bauvorhabens wird dieses durch den Bauausschuss des Vorstandes kontrolliert.

Es besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Baubewilligung.

Für abgelehnte Baubewilligungen wird kein Rekursrecht eingeräumt, der Vorstand beschliesst abschliessend.

Bauvorschriften

Bau- und Einrichtungsobjekte, die nachfolgend nicht ausdrücklich erwähnt sind, gelten nicht automatisch als zugelassen, sondern sie müssen grundsätzlich vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

Für Bau – und Einrichtungsobjekte ist von der Parzellengrenze ein Mindestabstand von 1.00 m einzuhalten.

Das Betonieren ist gestattet für:

- Keller und Fundamentplatten des Gartenhauses.
- Boden und Einfassungsplatten sowie von Wasserbehältern

Bei einem allfälligen Verzicht auf den Garten werden diese Einrichtungen in der Regel nicht an den Pachtfolger vermittelt, das heisst, es werden keine Entschädigungen dafür bezahlt.

Die Unterkellerung des Gartenhauses ist gestattet.

Die Fläche des Kellers darf nicht grösser sein als jene des Gartenhauses.

Für Häuschen, die eine Grundfläche von mehr als 10 m² aufweisen, ist beim Kanton ein besonderes Baugesuch einzureichen.

Wird ein Gartenhaus neu erstellt, ist eine amtliche Vermessung durch den Geometer erforderlich. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Pächter, bzw. die Pächterin.

Gartenhaus

Pro Gartenparzelle darf ein Garten- oder Gerätehäuschen sowie ein gedeckter Sitzplatz errichtet werden. Die Platzierung ist gemäss Plan-Vorschriften der Gemeinde an den vorgesehenen Standorten vorzunehmen. In der Regel befinden sich diese an der hinteren Seite der Parzelle.

Folgende Haustypen sind erlaubt: (siehe Anhang)

- Chalethaus (ohne Vordach)
- Chalethaus mit integriertem Vorbau
- Pultdachhaus



Grösse

Die höchstzulässigen Masse des Gartenhauses betragen beim:

- **Chalethaus:**
Länge: 3.40 m, Breite 3.70 m
Höhe: 2.60 m (Firsthöhe)
Dachvorsprung: 0.50 m

- **Chalethaus mit integriertem Vorbau:**
Länge: 3.40 m, Breite 3.70 m
Dachlänge gesamt: max. 7.00 m
Höhe: 2.60 m (Firsthöhe)
Dachvorsprung: 0.50 m
Die zusammenhängende Längswand darf max. 6.00 m betragen

- **Pultdachhaus:**
Länge: 3.40 m, Breite 3.70 m
Höhe: 2.60 m (Firsthöhe)
Dachvorsprung: 0.50 m

Jeglicher Anbau über die genannten Höchstmasse ist untersagt.

Es ist erlaubt, aussenliegende Kellerabgänge zu überdachen. Die Überdachungen sollen ästhetisch ansprechend ausgeführt sein und müssen vor der Ausführung durch den Vorstand bewilligt werden (Baugesuch mit Plänen und Materialangaben).

Material

Als Baustoff für den Aufbau des Hauses ist Holz zu verwenden. Der Anstrich soll mit umweltverträglichen Imprägnierungsmitteln oder Farbstoffen erfolgen und möglichst einheitlich sein. Unpassende oder schlecht verarbeitete Materialien und Anstriche müssen auf Verlangen des Vorstandes wieder entfernt werden.

Für die Bedachung sind Ziegel, asbestfreies Welleternit (braun), Prefa-Dachplatten oder Dach-Profilplatten in Trapez- oder Wellbandprofile (Aluminium, Stahl in den Farben RAL 3004 purpurrot, RAL 8012 rotbraun, schwarz und grau) zugelassen.

Bei Neubau und Ersatz: Bitumen- und teerhaltige Wellplatten sowie Dachpappe sind verboten (Reparaturen der Dächer mit bestehenden Materialien bleiben erlaubt).

Das Fundament für das Gartenhaus darf betoniert werden.

Innenausstattung

Die Einteilung der Häuschen innerhalb der Höchstmasse ist jedem Pächter und jeder Pächterin freigestellt. Sofern eine Kochgelegenheit eingerichtet wird, ist deren Umgebung feuersicher zu verschalen. Die Haftung für die Betriebssicherheit der Kochgelegenheit liegt beim Pächter oder der Pächterin.

Der Vorstand empfiehlt jedem Pächter / jeder Pächterin zur eigenen Sicherheit, den Gasschlauch jedes Jahr vor Inbetriebnahme auf seine Dichtigkeit zu prüfen.

Holzöfen, Cheminéeöfen etc. sind nicht gestattet.

Vordach

Pro Garten ist ein direkt ans Gartenhaus (oder freistehend) angebautes Vordach mit oder ohne Bedachung erlaubt. Dieses ist vorne oder an der Seite anzubringen. Die



Konstruktion muss statisch und ästhetisch einwandfrei ausgeführt sein. Die Grundfläche des Vordaches darf 12 m² nicht überschreiten, wobei der gedeckte Teil des Vordaches 10 m² nicht überschreiten darf.

Die Sitzplätze dürfen seitlich nicht mehr als zur Hälfte des Umfanges geschlossen werden, das bedeutet, dass zur bestehenden Hauswand das Vordach nur noch auf einer der drei übrigen Seiten mit einer festen Wand geschlossen sein darf.

Pergolen, Schattenbauten

Zusätzlich zum Gartenhaus und einem gedeckten Sitzplatz ist eine ungedeckte Pergola erlaubt. Diese darf nicht mehr als 10 m² Grundfläche und eine maximale Höhe von 2.30 m aufweisen.

Giebelartige Formen sind verboten. Die Konstruktion muss statisch und ästhetisch einwandfrei ausgeführt sein.

Bestehende Garten- und Gerätehäuschen

Bestehende Bauten (Gartenhaus, Pergolas, Holzunterstände, Solarpanel etc.) gelten als bewilligt, sofern sie diesem Reglement entsprechen. Wenn sie diesen Vorschriften zuwiderlaufen, werden sie auf Zusehen hin toleriert, ausser es handelt sich um krasse Verstösse der Bauvorschriften. Dann sind Rückbauten erforderlich. Stichdatum: 31. Juli 2009.

Bauten, die gegen kantonale oder kommunale Bau- und Zonenvorschriften verstossen, können nicht toleriert werden.

Ab diesem Datum muss für alle baulichen Veränderungen oder Neubauten (auch offene Pergolen, Solarpanels, Tomatenhäuser, Sichtblenden, Stützmauern und sonstige Bauwerke) ein Baugesuch eingereicht werden.

Es gelten weiterhin die in der Gartenordnung festgelegten Abmessungen. Ohne Baugesuch erstellte Anlagen müssen unverzüglich entfernt werden. Sollten die erstellten Anlagen dann nicht innerhalb eines Monats entfernt werden, ist der Vorstand berechtigt Massnahmen zu ergreifen, z.B. den Abbruch selbst in Auftrag zu geben, wobei die Kosten dem Pächter in Rechnung gestellt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Bestandesgarantie.

Bei Beanstandungen, jedoch immer bei einem Pächterwechsel, müssen die Bauten an die aktuellen Bauvorschriften angepasst werden.

Werkzeugschrank

Seitlich oder hinten am Gartenhaus darf ein Werkzeugschrank aus neuem oder neuwertigem Holz angefügt werden, dessen Farbton demjenigen der Hausfassade anzupassen ist.

Die zulässigen Höchstmasse sind:

Breite: 1.50 m, Tiefe: 0.50 m, Höhe: bis unter Dachvorsprung.

Gerätetruhe

Es darf eine Werkzeugtruhe als Sitzbank mit nachstehenden Höchstmassen erstellt werden:

Höhe	0.80 m
Länge	2.50 m
Tiefe	0.80 m



Gartengestell

Zum ordentlichen Aufbewahren von Bohnenstangen und dergleichen dürfen seitlich oder hinten am Gartenhaus unter dem höchstzulässigen Dachvorsprung offene Gestelle von höchstens 0.50 m Tiefe angebracht werden.

Holzunterstand freistehend

Für einen freistehenden Holzunterstand dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschritten werden.

Länge: 3.50 m; Breite: 1.00 m; Höhe: 1.50 m

Dachvorsprung ringsum: max. 0.20 m.

Von der Parzellengrenze ist ein Mindestabstand von 1.00 m einzuhalten

Truhe für Gasflasche

Zur Aufbewahrung einer Gasflasche kann ein Kasten in den Massen 0.50 m x 0.60 m x 0.45 m an der Aussenwand des Hauses angebracht werden. Aus Sicherheitsgründen darf die Gasflasche nicht im Keller gelagert und angeschlossen werden.

Solaranlagen, Antennen

Pro Gartenhaus sind 2 Solarpaneele (siehe Richtlinien Elektroinstallationen) gestattet. Gesamtfläche max. 2 m²

Es sind folgende Bedingungen **vor dem Kauf** einzuhalten:

Ein gesondertes Baugesuch ist einzureichen. Insbesondere ist die Grösse des einzusetzenden Paneels anzugeben und der Montageort am Gartenhaus. Das Solarpaneel ist möglichst unauffällig am Gartenhäuschens zu befestigen. Anlagen, die ohne gesondertes Baugesuch erstellt worden sind, müssen umgehend abgebaut werden.

Die Batterien müssen auslaufsicher sein (Grundwasserschutz).

Für die Sicherheit und den Betrieb ist jeder Familiengärtner und jede Familiengärtnerin in vollem Umfang verantwortlich und bei eventuellen Schäden haftbar. Der Abschluss einer einschlägigen Versicherung ist angeraten.

Solaranlagen werden nicht in die Schätzung mit einbezogen. Bei Abgabe des Gartens hat die abtretende Pächterfamilie keinerlei Anspruch auf eine entsprechende Vergütung. Die Montage von Richt- und Aussenantennen für TV und Funk ist verboten.

Einfriedung, Abgrenzungen

Einfriedungen zwischen den einzelnen Parzellen dürfen nicht massiv sein. Die Verwendung von Stellplatten ist jedoch gestattet. Diese dürfen höchstens 10 cm über den Boden hervorstehen.

In Hanglagen können im gegenseitigen Einvernehmen und mit Bewilligung des Vorstandes Stützmauern auf der Parzellengrenze erstellt werden.

Grenzpfähle oder Gartennummern dürfen weder entfernt noch versetzt werden. Die Grenzlinie markierende Drähte sind nicht an den Grenzpfählen zu befestigen.

Beleuchtung



Im Aussenbereich darf **ausschliesslich** nur der gedeckte Sitzplatz beleuchtet werden. Es ist darauf zu achten, dass die anderen Pächter nicht geblendet werden. Falls durch die Beleuchtung Einwände und Klagen entstehen, so muss diese auf Anordnung des Bauausschusses oder des Vorstandes zurückgebaut oder abgeändert werden.

Ständig brennende Beleuchtungen (Solar und Bewegungsmelder) sind nicht gestattet (Lichtverschmutzung). Beim Verlassen des Gartens müssen sie ausgeschaltet werden. (Siehe Richtlinien für Elektro-Installationen, Punkt 5)

2. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung ist in den Arealen des Familiengarten-Vereins Münchenstein untersagt. Hunde sind in den Arealen an der Leine zu führen und auf der Parzelle anzubinden.

3. Tore zu den Gartenarealen

Die Tore zu den Gartenarealen sind im Allgemeinen geschlossen zu halten, vor allem wenn sich kein Pächter im Areal aufhält. Am Abend sind die Tore mit dem Schlüssel abzuschliessen.

4. Wege, allgemeine Anlagen

Sämtliche Arealwege sind gangbar, sauber und unkrautfrei zu halten. Es dürfen auf allen allgemeinen Anlagen und ausserhalb der Areale keinerlei Abfälle oder Materialien abgelegt werden. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Betonzubereitung ist auf den Arealwegen untersagt.

Jede Parzelle muss entlang des Weges ein mindestens 0.50 m breites Humusband aufweisen. Dieses soll 5 cm tiefer sein als die Oberkante der Wegrandstellplatte. Es wird empfohlen, dieses Band mit Blumen zu bepflanzen.

Sträucher und Staudenpflanzen sind regelmässig so zurückzuschneiden oder zurückzubinden, dass der Gehweg frei bleibt.

Die Toilettenanlagen, die Parkplätze und der Kinderspielplatz sind sauber zu halten. Es ist nicht gestattet andere Gartenparzellen als Durchgangsweg zu benutzen.

5. Wasser, Brunnenröge, Leitungen

Die folgenden Regeln stützen sich auf das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein und des Familiengartenvereins. In unseren Wasserleitungen fliesst kostbares Trinkwasser. Darum ist jeder unnötige Wasserverbrauch zu vermeiden. Die Verwendung von Rasensprengern, das Legen von Schläuchen oder das Anbinden solcher an feste Halter zur Bewässerung ist untersagt. Zuwiderhandelnde können zu Entschädigungen angehalten werden.

Je Garten sind höchstens zwei Regen-Wasserbehälter zulässig, wovon jeder maximal 600 Liter fassen darf. Die Verwendung von handelsüblichen Regentonnen aus Kunststoff (Farbe "Natur-Grün" oder „Schwarz“) für die Regenwassersammlung ist nicht genehmigungspflichtig.



Volle Wasserbehälter sind stets mit einem festen Deckel zu schliessen. Beim Aufstellen der Wasserbehälter ist ein Abstand von 1.00 m ab Parzellengrenze einzuhalten.

Abwaschgelegenheiten im Freien müssen diskret in bestehende Bauten integriert und verkleidet werden.

Standort, Baumaterial und Bauart müssen durch den Vorstand bewilligt werden.
maximale Breite: 1.20 m / maximale Tiefe 0.60 m

Für das Wasserleitungsnetz darf nur neues oder neuwertiges Material verwendet werden. Bei grossem Wasserverlust durch schadhafte Wasserleitungen kann der betreffende Pächter schadenersatzpflichtig erklärt werden. Änderungen am Wasserleitungsnetz sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

6. Bepflanzung

Die Gärten sind so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck machen. Auf die Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Mehrjährige hochwachsende Pflanzen dürfen nicht näher als 0.60 m an die Grenze gepflanzt werden, damit dem Nachbarn nicht Sonnenlicht entzogen wird oder sonstige Nachteile entstehen.

Der Vorstand kann Pflanzen, die andere Pächter und Pächterinnen beeinträchtigen (zum Beispiel durch Wurzelausläufer oder durch übermässige Versamung) verbieten und die Entfernung derselben verlangen.

Hecken und Sträucher – mit Ausnahme von niederen, max. 60 cm hohen Einfassungen (Buchs, Lavendel, etc.) müssen mit einem Mindestabstand von 60 cm von der Parzellengrenze gepflanzt werden und dürfen nicht höher als 1.80 m werden. Bei Neuanpflanzungen dürfen keine invasiven Neophyten (zum Beispiel Kirschlorbeer, Buddleja oder Goldrute und andere Pflanzen gemäss Schwarzer Liste und Watch-Liste von «Infoflora», erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU) verwendet werden.

Es dürfen nur kleinkronige Bäume gepflanzt werden. Ihr minimaler Abstand von der Parzellengrenze muss 2.00 m betragen.

Das Anpflanzen von Nadelbäumen und hochstämmigen Bäumen, die grosse Kronen bilden, ist nicht gestattet.

Bestehende hochstämmige Bäume und Hecken müssen entfernt werden, wenn sie Schaden anrichten (z.B. durch ihre Wurzeln) oder andere Pächter dadurch beeinträchtigt werden (Schattenwurf, o ä.).

Die Krone der Bäume darf nicht über die Parzellengrenze hinausreichen.

Die Bäume müssen alljährlich vor dem Austrieb auf eine Höhe von 3 m (in der Mitte der Parzelle stehende fruchttragende Bäume auf maximal 4 m) zurückgeschnitten werden.

Bäume, die nicht auf die geforderte Höhe zurückgeschnitten werden können, müssen gefällt werden.

Alle oben erwähnten Regelungen gelten sinngemäss auch für Spalierbäume. Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 0.60 m betragen.



7. Gartenschädlinge

Die Pächter sind zur Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen verpflichtet.

8. Kompostierung, Verbrennung

Mist- und Komposthaufen dürfen nicht den Wegen entlang angelegt werden und müssen mindestens 1 m von der Parzellengrenze entfernt sein. Sie sollen möglichst mit Sträuchern verdeckt werden.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet. Diese müssen kompostiert oder korrekt entsorgt werden. Auch in den Cheminées dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden.

9. Gartengrill

Pro Parzelle darf nur eine Feuerstelle gebaut werden. Kombinationen (Grill, Pizzaofen oder dergleichen) sind zulässig, dürfen aber die folgenden Höchstmasse nicht überschreiten:

Breite Ofenkammer	1.00 m
Tiefe Ofenkammer	1.00 m
Höhe	2.20 m

Es dürfen keine weiteren Mauerwerke errichtet werden. Der Gartengrill muss 1.00 m von der Parzellengrenze entfernt sein und darf nicht im gedeckten Sitzplatz eingebaut werden.

Brandschutz

Aus feuertechnischen Gründen ist beim Bau eines Gartengrills darauf zu achten, dass ein genügend grosser Abstand zu Bäumen und Sträuchern besteht. Sollte dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Brandschutz notwendig.

10. Treibhäuser

Anzahl pro Parzelle: 1 Stück

Das Höchstmass der Grundfläche der Treib-/Tomatenhäuser beträgt 6 m² und die maximale Höhe 2.20 m, zur Nachbarparzelle muss ein Grenzabstand von 1m eingehalten werden.

Die Rahmen dürfen über den Winter stehen gelassen werden. Ab März bis spätestens Mitte November sind Abdeckfolien gestattet. Über die Winterzeit sind die Abdeckfolien zu entfernen. Schadhafte Folien sind zu ersetzen.

Die Treibhäuser sollen aus neuwertigem Material fachmännisch und ästhetisch einwandfrei aufgebaut sein.

Gewächshäuschen massiver Bauart sind nicht gestattet.

11. Hochbeete

Für das Aufstellen dieser Pflanzbehälter ist eine Baubewilligung erforderlich.

Anzahl pro Parzelle: 2 Hochbeete mit zusammen max. 3 m²



Die maximalen Höchstmasse

Länge:	2.40 Meter
Tiefe/Breite:	1.20 Meter
Höhe:	1.00 Meter (empfohlen 80 -85cm)

Standort: Zur Nachbarparzelle ist ein Mindestabstand von 1.00 Meter einzuhalten.

Die Hochbeete sollen aus neuwertigem Material fachmännisch und ästhetisch einwandfrei aufgebaut sein.

Für die Einschalung ist naturbelassenes und witterungsbeständiges Holz zu verwenden. Holzschutzmittel müssen naturverträglich und unbedenklich sein.

Für das Gerüst des Hochbeetes ist ein Metallrahmen gestattet.

Zerfallende oder beschädigte Hochbeete sind zu ersetzen/reparieren.

Wenn die Parzelle abgegeben wird, gilt das Hochbeet als Inventar. Der Nachfolger/die Nachfolgerin kann verlangen, dass die Hochbeete zurückgebaut und entfernt werden.

Für Pächter und Pächterinnen, die das Hochbeet selbst bauen möchten, stellt der Vorstand eine Anleitung mit nützlichen Tipps und Regeln zur Verfügung.

Betonierte Fundamente sind nicht gestattet.

12. Fahrzeugverkehr

In allen Arealen (auch auf dem Mergelweg zwischen Areal 1 und 3) ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen verboten. Zugelassen sind nur Zu- und Abfahren schwerer Lasten. (Baumaterial, Mist, Schutt), auf dem Mergelweg zwischen Areal 1 und 3 nur mit Bewilligung des Vorstandes.

Das Parkieren der Fahrzeuge ist nur auf den erstellten Parkplätzen gestattet. Es muss in jedem Fall vorwärts parkiert werden.

Das Parkieren vor den WC-Anlagen und den Kies- und Sandbehältern beim Vereinslokal ist verboten. Die Zufahrt für Rettungsdienste ist zu jeder Zeit freizuhalten.

Velos und Mopeds dürfen nicht an die Umzäunung angelehnt und auf den Arealwegen abgestellt werden.

13. Bewachung, Aufenthalt

Die Bewachung der Gartenareale wird nach Ermessen des Vorstandes ausgeführt.

Kleinen Kindern ist der Zutritt in die Areale nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Das Übernachten in den Gartenhäuschen ist den Pächtern und ihren Angehörigen gestattet.

14. Regiearbeitsleistungen

Zur Erstellung neuer Familiengartenareale und für den Unterhalt der bestehenden Anlagen kann der Vorstand jeden Pächter und jede Pächterin zur Arbeitsleistung heranziehen.



15. Arbeits- / Ruhezeiten

Die Benützung von Motorrasenmähern, Apparaten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren ist in allen Arealen des FGM nur noch in nachstehend genannten Zeiten erlaubt:

Montag - Freitag	08.00 - 12.00 und 14.00 - 19.00 Uhr
Samstag	08.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

16. Spielgeräte

Es sind auf der eigenen Parzelle nur Spielgeräte für Kleinkinder zugelassen.

Kinderplanschbecken sollten eine Grösse von 0.7 m³ (Durchmesser 1.50 m, Höhe 0.40 m) nicht überschreiten. Das Wasser ist anschliessend für die Bewässerung der Pflanzen zu verwenden, denn der Wasserverbrauch geht zu Lasten aller Pächter und Pächterinnen. Das Wasser sollte darum nicht zu oft gewechselt werden.

Freizeit-Trampoline dürfen einen Durchmesser von 100 cm nicht überschreiten.

Wer Kinderspielgeräte aufstellt, ist für Unterhalt, Funktionstauglichkeit und Sicherheit der Einrichtung verantwortlich. Die Geräte müssen sturmsicher verankert und befestigt werden. In den Wintermonaten (Mitte November bis Mitte März) sind die Geräte abzuräumen. Es wird voraus-gesetzt, dass die Geräte einer regelmässigen Sicherheits- und Wartungskontrolle unterzogen werden.

17. Deponieren von Gegenständen und Mobiliar

Es ist verboten, Gegenstände die nicht mehr gebraucht werden, vor dem Materialhaus / Versammlungslokal „Pintli“ oder sonst irgendwo auf dem Areal des Familiengartenvereins zu deponieren. An der Aussenwand des Materialhauses/„Pintli“ gibt es ein Anschlagbrett, an dem man den Pächtern und Pächterinnen mitteilen kann, wenn man etwas loswerden will.

18. Änderung der Gartenordnung

Die Gartenordnung des Familiengarten-Vereins Münchenstein kann bei Bedarf jederzeit durch Vorstandsbeschluss ergänzt oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen an der Gartenordnung können vom Vorstand oder den Pächtern und Pächterinnen beantragt werden.

Diese werden im Anschlagkasten bekanntgegeben und an der nächsten Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder verteilt.

Dringende Anpassungen der Gartenordnung können vom Vorstand provisorisch in Kraft gesetzt werden. Über sämtliche Änderungen der Gartenordnung befindet die nächste Generalversammlung definitiv.

19. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung stützt sich auf die am 20. Mai 1978 mit der Einwohnergemeinde Münchenstein vereinbarten Vorschriften für Familien- und Pflanzgärten und den Pacht- und Baurechtsvertrag vom 9.2.1982.



Familiengarten-Verein Münchenstein
4142 Münchenstein

Diese Gartenordnung ersetzt alle vorherigen Ausgaben. Sämtliche Änderungen, welche an den verschiedenen Generalversammlungen beschlossen wurden, sind integriert.

Münchenstein, 29. Januar 2024

FAMILIENGARTEN-VEREIN
MUENCHENSTEIN

Der Präsident: Der Sekretär:
M. Hänggi Th.Kohler